

Bundeskanzleramt
Abteilung VII/2

Rechtsabteilung

wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08
Telefax: +43 1 5874200
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.713.886
(Diese Geschäftszahl immer anführen!)

Per E-Mail
Post.VII-2@bka.gv.at

Wien, am 11.11.2024

Betreff: do. GZ 2024-0.527.453; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Datenzugangsgesetz – DZG) erlassen wird; Stellungnahme der BWB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bedankt sich für die Übermittlung des obengenannten Entwurfs im Rahmen der Begutachtung und nimmt hiermit dazu Stellung; aufforderungsgemäß wird die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates direkt zur Kenntnis gebracht.

Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Daten stellen gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung wesentliche Wettbewerbsfaktoren dar. Nicht zuletzt seit der Erlassung des Digital Markets Act (DMA) auf europäischer Ebene bildet die Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs vor dem Hintergrund der Dominanz mancher Unternehmen im Hinblick auf ihren „Datenschatz“ einen Fokus der Wettbewerbsbehörden insbesondere bei der Bekämpfung von marktmachtmissbräuchlichen Verhaltensweisen.

Während der Daten-Governance-Rechtsakt (DGR) u.a. die Vorteile der Weiterverwendung bestimmter Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, sowie die Vorteile der Schaffung von registrierten Datenvermittlungsdiensten hervorhebt, trägt er auch den damit einhergehenden Risiken u.a. aus wettbewerblicher Sicht Rechnung, etwa jenen der Herbeiführung oder Erleichterung eines kartellrechtswidrigen Informationsaustausches zwischen Wettbewerbern bzw der Benachteiligung oder des Ausschlusses von Marktteilnehmern

durch Anwendung diskriminierender, intransparenter oder unverhältnismäßiger Bedingungen oder durch Einräumung ausschließlicher Rechte.

Dies spiegelt sich bereits an zahlreichen Stellen in den Erwägungsgründen des DGR wider, so u.a. in den Randnummern 13, 15, 25 und 37 zu einzelnen der genannten Aspekte sowie grundlegend in Randnummer 60.

An prominenter Stelle des Rechtstextes wird schon in Art. 1 Abs. 4 unmissverständlich klargestellt, dass *„die Anwendung des Wettbewerbsrechts von dieser Verordnung unberührt bleibt“*. Dieser Grundsatz wird an mehreren weiteren Stellen präzisierend aufgegriffen wie zB in Art. 4 (Verbot von Ausschließlichkeitsbindungen) oder Art. 5 Abs. 2 (Verbot wettbewerbsbehindernder Bedingungen) und Art. 6 Abs. 2 (Verbot wettbewerbseinschränkender Gebühren).

In institutioneller Hinsicht nehmen Art. 9 Abs. 2 (Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Anträge auf Datenweiterverwendung) und Art. 13 Abs. 3 (Behördenkooperation betreffend die Regulierung von Datenvermittlungsdiensten) ausdrücklich Bezug auf die (mögliche) Rolle der nationalen Wettbewerbsbehörden.

Im vorliegenden Entwurf für ein DZG wird die Regelung des Art. 13 Abs. 3 DGR durch § 3 Abs. 3 für den Teilaspekt der engen Kooperation zwischen zuständiger Behörde, Wettbewerbsbehörde und Datenschutzbehörde, welcher einen Informationsaustausch vorsieht, aufgegriffen. Begrüßenswert erscheint die (zumindest für den Bereich des Wettbewerbsrechts vorgenommene) Präzisierung, dass dadurch die Einhaltung der Grundsätze der von den genannten Behörden zu vollziehenden Rechtsakte sichergestellt werden soll. Unklar erscheint indes die Einschränkung in Bezug auf den Austausch personenbezogener Daten. Diese sollte entfallen und an dieser Stelle vielmehr durch expliziten Einschluss personenbezogener Daten unmittelbar die gesetzliche Grundlage für einen derartigen Austausch geschaffen werden, sofern dieser zur Erreichung der angeführten Zwecke erforderlich ist.

In ähnlicher Weise wird angeregt, in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung noch näher auf die praktische Umsetzung dieser Behördenzusammenarbeit (also etwa Fälle, in welchen die zuständige Behörde die Spezialbehörden konsultieren sollte) einzugehen und die damit verfolgten Zwecke näher zu erläutern. Diese liegen einerseits darin, die zuständige Behörde bei Anwendung des DGR dabei zu unterstützen, Entscheidungen vorweg in einer mit den Regelungen des Wettbewerbs- (bzw. Datenschutz-)rechts konsistenten Weise zu treffen, andererseits den genannten Spezialbehörden erforderlichenfalls frühzeitig Kenntnis über die Notwendigkeit eines Einschreitens auf Basis der vom

DGR und DZG unberührt bleibenden Vorschriften des Wettbewerbs- (bzw Datenschutz-) rechts zu geben.

Was die vorgesehene Benennung des/der für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministers/in als zuständige Behörde gemäß Art. 13 und 23 DGR in § 3 Abs. 1 des Entwurfs anlangt, sollte überlegt werden, ob nicht ggf eine andere Stelle die – über die von Art 26 Abs 1 DGR geforderte rechtliche und funktionale Unabhängigkeit von den regulierten Akteuren hinausreichende – durch Art 26 Abs 2 DGR gebotene unparteiische, transparente, kohärente und rechtzeitige Aufgabenwahrnehmung besser und glaubwürdiger vermitteln könnte, als ein unmittelbar in den (tages-)politischen Prozess eingebundenes oberstes Organ.

Zum ebenfalls bereits angesprochenen Art. 9 Abs 2. DGR enthält der Entwurf des DZG soweit ersichtlich keine ausführende Regelung zum vom nationalen Recht vorzusehenden wirksamen Rechtsbehelf. Ein solcher könnte nach der Systematik des österreichischen Rechts, je nach Ausgestaltung der bekämpften Entscheidung wohl entweder im Verwaltungsrechtsweg oder in einem Rechtszug an die ordentlichen Gerichte angesiedelt sein. Eine spezifische Rolle der BWB drängt sich in diesem Bereich nicht auf. Unberührt davon bleibt selbstverständlich auch in diesem Bereich die Möglichkeit einer Beschwerde bzw die Anregung eines Vorgehens der BWB auf Basis der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts.

Die BWB ersucht um entsprechende Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für Rückfragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Generaldirektorin
Mag. Alexander Koprivnikar